

## **Corona-Pandemie**

### **Hygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für das Schuljahr 2020/21**

(Stand: 12.07.2021)

#### **Vorbemerkung**

Mit der Umsetzung des Regelbetriebs in den Schulen ist weiterhin der Infektionsschutz für die gesamte Schulfamilie das oberste und dringlichste Ziel.

Dieser Hygieneplan bezieht sich auf das Schulgebäude und das zur Schule gehörende Schulgelände, auf das sich die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt. Er ist mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege abgestimmt und wird – soweit erforderlich – an die jeweilige Pandemiesituation angepasst.

Die nach wie vor potenziell sehr dynamische Entwicklung der Corona-Pandemie erfordert es, das Infektionsgeschehen weiterhin lokal, regional und landesweit zu beobachten. Bei auftretenden Infektionsfällen werden die zuständigen Gesundheitsbehörden je nach Ausmaß des Infektionsgeschehens und je nach Eingrenzbarkeit der Kontaktpersonen die erforderlichen Maßnahmen standortspezifisch bzw. ggf. flächendeckend anordnen.

Für die Umsetzung der angeordneten Maßnahmen in der Schule ist die Schulleitung verantwortlich. Der schuleigene Hygieneplan ist in diesem Fall der standortspezifischen Situation entsprechend mit angemessenen Infektionsschutzmaßnahmen anzupassen. Die Wahl der Maßnahmen richtet sich nach den aktuellen Fallzahlen in der Region. Eine Änderung ist aufgrund tagesaktueller Situationsschwankungen kurzfristig möglich.

#### **Hinweise zur Einhaltung des Infektionsschutzes**

Die Aufnahme der Beschulung in vollständigen Lerngruppen ohne Mindestabstand von 1,5 Meter ist nur bei strikter Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen umsetzbar und derzeit nur möglich, soweit die jeweiligen Sieben-Tage-Inzidenzen in dem jeweiligen Landkreis bzw. in der jeweiligen kreisfreien Stadt des Schulortes die geltenden Grenzwerte der jeweiligen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und die der Bundesnotbremse nicht überschreiten.

Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen bei der Umsetzung von Infektionsschutz- und Hygieneplänen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler über die Hygienehinweise unterrichtet werden, sie ernst nehmen und ebenfalls umsetzen. Die Einweisung der Schülerinnen und Schüler in den schulinternen Hygieneplan erfolgt schriftlich bereits vor dem 1. Schultag per Mail und am 1. Schultag durch die Klassenleitungen und wird bei Aktualisierungen erneut versandt.

Alle Beschäftigten der Schulen, die Beschäftigten der Sachaufwandsträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüberhinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der örtlich

zuständigen Kreisverwaltungsbehörde bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten. Darüber hinaus bestehende, schulartspezifische Regelungen bleiben hiervon unberührt.

**Es findet in Bayern je nach Inzidenz voller Präsenzunterricht (d.h. ohne Mindestabstand), Präsenzunterricht unter Einhaltung des Mindestabstands oder Wechsel-bzw. Distanzunterricht statt.**

## **1. Zuständigkeiten**

Für die Anordnung sämtlicher auf das Infektionsschutzgesetz gestützten Maßnahmen (z.B. (Teil-)Schließung einer Schule, Quarantänemaßnahmen (einzelner) Schüler/Lehrer etc.) ist die Kreisverwaltungsbehörde sowie die Gesundheitsämter oder eine ihnen übergeordnete Behörde zuständig.

Für die Umsetzung der Infektionsschutz- und der Hygienemaßnahmen in der Schule ist die Schulleitung verantwortlich. Die stellvertretende Schulleiterin, Julia Lambert, wird als Ansprechpartner in der Schule sowie für die Koordination der Einhaltung der Hygieneregeln und der Infektionsschutzmaßnahmen gegenüber den Gesundheitsbehörden fungieren.

## **2. Hygienemaßnahmen**

### **Nicht in die Schule dürfen**

- Personen, die mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks- / Geruchssinn, Hals-, Gliederschmerzen, Übelkeit / Erbrechen, Durchfall) aufweisen
- Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
- Personen, die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen

### **a) Persönliche Hygiene**

Folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu beachten:

- regelmäßiges Händewaschen (mit Seife für 20 – 30 Sekunden). Nach dem betreten des Schulgebäudes sind die Schüler aufgefordert, sich zunächst die Hände zu Waschen und dann unverzüglich den eigenen Unterrichtsraum aufzusuchen
- Abstandhalten (mindestens 1,5 m), soweit dieser Rahmen-Hygieneplan keine Ausnahmen vorsieht (siehe Nr. 3)
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- Verzicht auf Körperkontakt (z. B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln), sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- klare Kommunikation der Regeln an Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstiges Personal vorab auf geeignete Weise (per Mail vor Schulbeginn und Aushänge im Schulhaus etc.)
- Für Lehrkräfte, Angestellte und Schüler besteht darüber hinaus die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske („MNS“, sog. „OP-Maske“) in geschlossenen

Räumen und allen Begegnungsflächen bei einer Inzidenz über 25. Es besteht inzidenzabhängig eine Maskenpflicht, wenn die Anforderungen an die Raumbelastung (10 m<sup>2</sup> für jede im Raum befindliche Person) und der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden können oder bei Ausübung der Tätigkeit mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist. Im Außenbereich entfällt inzidenzabhängig die verpflichtende Maskentragen.

## **b) Raumhygiene**

Die Maßnahmen beziehen sich nicht nur auf Klassenräume, sondern auf alle Räume. So sind z. B. auch für Lehrerzimmer, Sekretariate oder Versammlungsräume organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die eine bestmögliche Umsetzung von Hygieneregeln ermöglichen.

**Lüften:** Es ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Mindestens alle 45 min ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten (mindestens 5 Minuten) vorzunehmen, wenn möglich auch öfters während des Unterrichts. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, weil durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Die gerade unterrichtende Lehrkraft ist dafür verantwortlich, dass ein regelmäßiges Lüften ihrer Klassenzimmer vor – während – und nach ihrem Unterricht stattfindet. Das Personal im Sekretariat wird sich um das regelmäßige Lüften der Gänge, des Sekretariats und alle weiteren Räume kümmern.

Es besteht während des Lüftens Maskenpflicht.

**Reinigung:** Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material- und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

Dennoch steht in der Schule die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Auf eine regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes wird geachtet. Sicherzustellen ist:

- Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen sollte möglichst vermieden werden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. A.). Sollte in bestimmten Situationen aus pädagogisch-didaktischen Gründen eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen unvermeidbar sein, so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen.
- Bei der Benutzung von Computerräumen sowie bei der Nutzung von Klassensätzen von Büchern / Tablets sollen die Geräte (insbesondere Tastatur und Maus) grundsätzlich nach jeder Benutzung gereinigt werden. Soweit dies aufgrund der Besonderheiten der Geräte o.Ä. nicht möglich ist, müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden und die Benutzer sollen darauf hingewiesen werden, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.

## **c) Hygiene im Sanitärbereich**

Ansammlungen von Personen im Sanitärbereich sind zu vermeiden. Während der Pausen sollten daher alle Schülerinnen und Schüler im Bereich der Toiletten darauf achten, den Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

Flüssigseifenspender und Händetrocknungsmöglichkeiten (Einmalhandtücher) werden in vollem Umfang durch die Schule bereitgestellt, dadurch wird ermöglicht, eine regelmäßige und sachgemäße Händehygiene durchzuführen. Entsprechende Anleitungen für eine

sachgemäße Händedesinfektion hängen in den Sanitärbereichen aus. Außerdem stehen Auffangbehälter für Einmalhandtücher zur Verfügung.

#### **d) Öffentliche Wege:**

Auf das Einhalten der für jede Klasse individuell organisierten Zuwege (zwei Treppenhäuser) in die Schule ist zu achten

Gemeinschaftsräume sind bis auf weiteres geschlossen (z. B. Schülerküche).

Bodenmarkierungen vor häufig frequentierten Räumen (z. B. Sekretariat, Toiletten) sind zu beachten.

### **3. Mindestabstand und feste Gruppen in Klassen bzw. Lerngruppen**

Klassen werden gegebenenfalls geteilt, um kleinere Gruppen zu ermöglichen und den Sicherheitsabstand einhalten zu können. Auf einen entsprechenden Mindestabstand von 1,5 m von Schülerinnen und Schülern zu Lehrkräften und sonstigem Personal ist auch weiterhin zu achten, sofern nicht zwingende pädagogisch-didaktische Gründe ein Unterschreiten erfordern!

Im gesamten Schulgebäude soll generell auf einen Mindestabstand von 1,5 m geachtet werden, u. a. in den Fluren, Treppenhäusern und im Sanitärbereich, sowie bei Konferenzen, im Lehrerzimmer, bei Besprechungen und Versammlungen.

Um einer Ausbreitung von möglichen Infektionen vorzubeugen, ist die Zahl der bei einem Infektionsfall relevanten Kontaktpersonen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Um Infektionsketten nachvollziehen zu können, soll einer Durchmischung von Gruppen im Rahmen der Möglichkeiten vorgebeugt werden, indem feste Gruppen beibehalten werden.

Hierfür kommen u. a. folgende Maßnahmen in Betracht:

- Von einer jahrgangsübergreifenden Durchmischung der Lerngruppen sollte möglichst abgesehen werden. Klassengemischte Gruppen halten zwischen den Klassen weiterhin den Abstand von min. 1,5 ein.
- Bezüglich der Sitzordnung dürfen klassengemischte Gruppen nicht durchmischt werden, sondern müssen als Kursuntergruppe getrennt voneinander mit min. 1,5 m Abstand zwischen den einzelnen Gruppen sitzen (blockweise). Idealerweise betreten und verlassen die einzelnen Kursuntergruppen getrennt voneinander den Raum. Innerhalb einer Untergruppe muss dieser Abstand nicht eingehalten werden
- In den Klassen- und Kursräumen sollen möglichst feste Sitzordnungen eingehalten werden, sofern keine pädagogisch-didaktischen Gründe vorliegen.
- Soweit schulorganisatorisch möglich, soll auf Klassenzimmerwechsel verzichtet werden; die Nutzung von Fachräumen (z. B. Chemie, Physik, Biologie, Kunst, Medien, Sport) ist jedoch möglich.
- Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse (z. B. zur Durchführung von naturwissenschaftlichen Experimenten) ist an allen Schularten bei Einhaltung des jeweiligen Mindestabstands möglich; bei Partnerarbeit mit dem unmittelbaren Sitznachbarn ist ein Mindestabstand nicht nötig.
- Eine Zuordnung von Zonen für feste Gruppen auf dem Pausenhof verhindert, dass eine Durchmischung von Schülergruppen gefördert wird. Für die Klassen, die ihre Klassenräume in dem Gang des Sekretariats haben, steht der gekennzeichnete

Pausenhof unterhalb der Feuertreppe zur Verfügung. Für die anderen Klassen gilt, die Kennzeichnungen auf dem Pausenhof vor dem Glasaufzug zu beachten.

- Hinweisschilder im Schulgebäude und auf dem Schulgelände helfen, eine geordnete Zuführung der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte in die Unterrichtsräume, Pausenbereiche und in den Verwaltungstrakt zu erreichen und somit Personenansammlungen zu vermeiden. Vor und nach Unterrichtsende haben alle Schülerinnen und Schüler selbstständig darauf zu achten, den Mindestabstand im Eingangsbereich und in den Fluren einzuhalten.

#### **4. Maskenpflicht**

Adäquater Schutz besteht, wenn Fall und Kontaktperson durchgehend und korrekt Mund-Nasen-Schutz (MNS) oder FFP2-Maske tragen. Das Tragen ist inzidenzabhängig (über 25) Pflicht, auch während des Unterrichts. Zum Mitführen einer Ersatzmaske wird geraten.

Für Schülerinnen und Schüler, wenn das aufsichtführende Personal aus zwingenden pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen Gründen eine Ausnahme genehmigt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 der 8. BayLfSMV), hierzu zählt insbesondere das Ausüben von Musik (ausschließlich Gesang und Spiel auf Blasinstrumenten) und Sport (vgl. hierzu Nr. 7.1, 7.2, 7.3), die Durchführung naturwissenschaftlicher Experimente, Sprechfertigungsprüfungen oder bei Einhaltung des Mindestabstands die Teilnahme an Leistungsnachweisen, die sich über mehr als eine Unterrichtsstunde erstrecken. Diese Ausnahmen beziehen sich auf den Einzelfall und erstrecken sich lediglich auf den unbedingt erforderlichen Zeitraum; eine generelle Ausnahmemöglichkeit ist dadurch nicht geschaffen.

Für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung oder spezifischem sonderpädagogischem Förderbedarf bestehen ggf. besondere Regelungen.

Befreiungen von der Pflicht zum Masketragen wird in die Schülerakte eingetragen (Attest)

Für sonstige schulische Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes gilt eine Maskenpflicht, soweit dies in der jeweils gültigen BayLfSMV angeordnet ist (z.B. bei Benutzung des ÖPNV).

Beim Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist unbedingt darauf zu achten, dass die vorgegebenen Hygienevorschriften eingehalten werden. Ein Merkblatt mit ausführlichen Informationen über verschiedene Arten von MNBs, deren jeweilige Schutzfunktion, welche wann empfohlen wird und was beim Tragen zu beachten ist, ist unter [www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Merkblatt-Mund-Nasen-Bedeckung.pdf](http://www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Merkblatt-Mund-Nasen-Bedeckung.pdf) zu finden.

#### **5. Drei-Stufen-Plan**

Aufgrund der aktuellen Situation ist der Drei-Stufen-Plan außer Kraft gesetzt worden.

#### **6. Distanzunterricht**

Trotz aller Vorkehrungen müssen wir auch im neuen Schuljahr auf Distanzunterricht vorbereitet sein – sei es (wie in Stufe 3 vorgesehen) im Wechsel mit Präsenzunterricht oder als Ersatz für den Präsenzunterricht für den Fall, dass das Gesundheitsamt die (Teil-) Schließung einer Schule verfügt.

Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigte und gegebenenfalls Ausbildungsbetriebe sollen sich darauf verlassen können, dass der Distanzunterricht den Wegfall des Präsenzunterrichts so gut es geht auffängt und einen hohen Grad an Verbindlichkeit aufweist.

Die im Präsenzunterricht bestehenden Rechte und Pflichten für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte gelten dadurch im Wesentlichen auch im Distanzunterricht.

### **6.1. Der Rahmenplan für den Distanzunterricht orientiert sich grundsätzlich am Stundenplan für den Präsenzunterricht**

Die Fächer der Stundentafel werden grundsätzlich auch im Distanzunterricht unterrichtet. Ist ein Fach an einem Tag im Stundenplan für den Präsenzunterricht vorgesehen, soll es an diesem Tag auch im Distanzunterricht in Erscheinung treten. Je nach Möglichkeiten vor Ort kann dies bspw. erfolgen:

- durch einen zu bearbeitenden Arbeitsauftrag (der bspw. am entsprechenden Tag übermittelt wird),
- durch die Übermittlung einer Rückmeldung zu einem erledigten Arbeitsauftrag,
- ggf. in Form einer Videokonferenz über teams,
- durch entsprechende fächerverbindende, epochale oder projektorientierte Vorgehensweise,
- durch das Angebot einer Sprechstunde mit der Lehrkraft, in der fachliche Fragen beantwortet werden, etc. Dies sorgt für Struktur im Tages- bzw. Wochenablauf.
- Auch die Arbeit mit einem Wochenplan ist möglich. Darin können beispielsweise Arbeitsaufträge für den Tag vorgesehen werden, an dem das jeweilige Fach laut Stundenplan in Erscheinung tritt.
- Sofern gewünscht und für die jeweilige Lerngruppe umsetzbar, ist auch ein „digitaler Unterricht nach Regelstundenplan“ denkbar – in diesem Fall sollte jedoch darauf geachtet werden, dass sich im Online- Unterricht reine Bildschirmphasen mit anderen Methoden abwechseln.
- Sowohl im reinen Distanzunterricht als auch bei einem Wechselbetrieb zwischen Distanz- und Präsenzunterricht ist es notwendig, dass die Lehrkräfte die Arbeitsaufträge hinsichtlich der Fächer und Bearbeitungszeiten koordinieren (Aufgabe der Klassenleitung oder des Jahrgangsstufenteams) und geeignete Werkzeuge für die Vermittlung der Inhalte definieren.

### **6.2. Die Schülerinnen und Schüler sind zur aktiven Teilnahme am Distanzunterricht verpflichtet (vgl. Art. 56 Abs. 4 Satz 3 BayEUG).**

Die aktive Teilnahme wird im Rahmen des Möglichen durch die Lehrkräfte überprüft. Dies kann bspw. wie folgt erfolgen:

- in Form einer „virtuellen Anwesenheitskontrolle“, die – wie im Präsenzunterricht auch – durch die Klassenleitung oder die Lehrkraft der ersten Stunde übernommen wird
- durch aktives Anmelden der Schülerinnen und Schüler bei der Lehrkraft (bspw. EduPage)
- über technische Möglichkeiten wie die verpflichtende Teilnahme an einer von der Lehrkraft erstellten Umfrage (z. B. im Kursraum einer mebis Lernplattform)

- über die Rückmeldungen der Schüler zu den gestellten Arbeitsaufträgen: Gibt ein Schüler wiederholt nichts ab, gibt die betreffende Lehrkraft dies ans Klassenteam bzw. die Klassenleitung weiter.
- Entzieht sich ein Schüler regelmäßig der Teilnahme am Distanzunterricht, greift ein Beratungs-, Unterstützungs- bzw. Sanktionssystem der Schule (bspw. Gespräch mit Erziehungsberechtigten, Beratungslehrer der Schule, regelmäßige Kontrollanrufe durch die Klassenleitung, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen)
- Die Erziehungsberechtigten sind auch im Distanzunterricht verpflichtet, die Schule unverzüglich unter Angabe eines Grundes darüber zu unterrichten, wenn ihr Kind verhindert sein sollte, am Unterricht teilzunehmen (§20 Abs. 1 BaySchO). Ebenso bleiben die Anforderungen des §20 Abs. 3 BaySchO für eine Befreiung oder Beurlaubung vom Unterricht unberührt.

### **6.3. Die von den Lehrkräften gestellten Arbeitsaufträge sind verbindlich.**

Dazu gehören:

- eindeutige Arbeitsaufträge
- klare Vorgaben zum Bearbeitungszeitraum sowie zum Abgabetermin
- unmissverständliche Unterscheidung zwischen verpflichtenden und ggf. freiwilligen Arbeitsaufträgen
- aktive Einforderung und Kontrolle der Arbeitsaufträge durch die Lehrkraft

### **6.4. Mündliche Leistungsnachweise können grundsätzlich auch im Distanzunterricht durchgeführt werden.**

- Sowohl die im Präsenz- als auch die im Distanzunterricht erarbeiteten Inhalte sind Bestandteil der geltenden Lehrpläne. Wurden sie hinreichend behandelt, können sie damit auch Teil von Leistungserhebungen sein.
- Schriftliche Leistungsnachweise werden grundsätzlich im Präsenzunterricht erbracht. Für das Abhalten von schriftlichen Leistungsnachweisen vor Ort an der Schule in Phasen des Distanzunterrichts sind die Vorgaben des jeweils gültigen Hygieneplans zu beachten: So ist im Wechselbetrieb von Präsenz- und Distanzunterricht (Stufe 3) die Durchführung von schriftlichen Leistungsnachweisen auch mit allen Schülerinnen und Schülern einer Klasse möglich, wenn der Mindestabstand eingehalten werden kann (z. B. durch Nutzung zweier Klassenzimmer, der Turnhalle oder Aula als Prüfungsraum).
- Mündliche Leistungsnachweise werden bevorzugt im Präsenzunterricht erbracht. Jedoch ist auch im Distanzunterricht – abhängig von den Voraussetzungen vor Ort (bspw. technische Möglichkeiten) – das Erbringen mündlicher Leistungsnachweise möglich. Dafür sind vor allem die folgenden Formate geeignet:
  - o Referate, Kurzreferate
  - o Rechenschaftsablagen, mündliche Leistungserhebungen
  - o Vorstellen von Arbeitsergebnissen
  - o Unterrichtsbeiträge (z. B. im Rahmen einer Videokonferenz)
- Auch Formen kompetenzorientierter Aufgaben wie Portfolio-Arbeit, Ergebnisse von Projektarbeit etc. können für eine Leistungserhebung geeignet sein.

- Bei der Vorbereitung auf Leistungsnachweise sind vergleichbare Voraussetzungen innerhalb der Lerngruppe sicherzustellen

**6.5. Die Lehrkräfte halten direkten Kontakt zu ihren Schülerinnen und Schülern, geben ihnen regelmäßig aktiv und kontinuierlich Rückmeldung und sind für sie zu festgelegten Zeiten erreichbar.**

- Zu Arbeitsergebnissen erhalten die Schülerinnen und Schüler Rückmeldung durch die Lehrkraft. Diese kann aus Lösungen zur Selbstkontrolle bestehen, muss aber auch regelmäßige individualisierte Rückmeldungen zum Lernstand umfassen.
- Die Kontaktaufnahme kann beispielsweise per Telefon, Video-Konferenz oder per EduPage erfolgen.
- Zu vorab festgelegten Zeitfenstern steht die Lehrkraft ihren Schülerinnen und Schülern (und deren Eltern) für Rückfragen zur Verfügung (z. B. per Telefon oder Video-Konferenz).
- Ein regelmäßiger Austausch zwischen der Klassenlehrkraft und ihren Schülerinnen und Schülern ermöglicht ggf. eine Anpassung der Modalitäten des Distanzunterrichts an die Arbeitswirklichkeit in den Familien

**7. Infektionsschutz im Fachunterricht**

Sport- und Musikunterrichtangebote können unter Beachtung der Auflagen des Infektionsschutzes und der Hygieneregeln grundsätzlich stattfinden

**a) Sportunterricht**

Sportunterricht und weitere schulische Sport- und Bewegungsangebote können durchgeführt werden. Wie im Vereinssport unterliegen sie den Bestimmungen der jeweils geltenden Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, derzeit insbesondere:

Sportunterricht und weitere schulische Sport- und Bewegungsangebote (z. B. Sport- und Bewegungsangebote im Rahmen der schulischen Ganztagsangebote und der Mittagsbetreuung) können durchgeführt werden. Dabei ist derzeit insbesondere Folgendes zu beachten:

a) Sportunterricht findet unter den allgemeinen Rahmenbedingungen des Rahmenhygieneplans statt. Im Innenbereich sind sportpraktische Inhalte zulässig, soweit dabei ein Tragen von MNB zumutbar/möglich ist; der Mindestabstand kann die MNB nur ersetzen, wenn dies durch entsprechende Anordnung des Gesundheitsamts zugelassen ist. Im Freien ist eine Sportausübung ohne MNB möglich, soweit der Mindestabstand von 1,5 m unter allen Beteiligten eingehalten werden kann. Soweit Leistungsnachweise erforderlich sind, kann zur Vorbereitung und Durchführung von Leistungserhebungen im Fach Sport auch im Innenbereich auf das Tragen einer MNB verzichtet werden, wenn der Mindestabstand von 1,5 m unter allen Beteiligten eingehalten werden kann.

b) Sportausübung mit Körperkontakt sollte derzeit auch in festen Trainingsgruppen unterbleiben, sofern nicht zwingend pädagogische Gründe dies erfordern. Sollte bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten (Reck, Barren, etc.) eine Reinigung der Handkontaktflächen nach jedem Schülerwechsel aus organisatorischen Gründen nicht möglich sein, so muss zu Beginn und am Ende des Sportunterrichts ein gründliches Händewaschen erfolgen.



c) In Sporthallen gilt eine Beschränkung der Übungszeit auf 120 Minuten sowie bei Klassenwechsel ein ausreichender Frischluftaustausch in den Pausen. Umkleidekabinen in geschlossenen Räumlichkeiten dürfen unter Einhaltung der für die Unterrichtsräume geltenden Vorgaben genutzt werden.

d) Der Auswahl geeigneter Unterrichtsinhalte kommt bei der Sportausübung mit MNB besondere Bedeutung bei (insb. keine hochintensiven Dauerbelastungen, geeignete Pausengestaltung). Die durch die Fachlehrpläne Sport gegebenen Gestaltungsmöglichkeiten sind zielgerichtet auszuschöpfen. Weitere Hinweise zur Durchführung von Sportunterricht mit MNB sind auf der Homepage der Bayerischen Landesstelle für den Schulsport eingestellt ([http://www.laspo.de/index.asp?b\\_id=557&k\\_id=28573](http://www.laspo.de/index.asp?b_id=557&k_id=28573)).

## **8. Pausenverkauf, Essensausgabe und Mensabetrieb**

An unserer Schule gibt es weder einen Pausenverkauf, eine Essensausgabe noch einen Mensabetrieb. In der Regel versorgen sich die Schülerinnen und Schüler mit mitgebrachten Speisen und Getränken von zu Hause.

Gegessen werden darf nur im Freien oder während der großen Pausen im Klassenzimmer. Auch hier muss darauf geachtet werden, dass der Mindestabstand gewahrt wird. Notfalls muss in Schichten im Klassenzimmer gegessen werden, während ein Teil der Klasse sich im Freien (bei Regen unter Dach) aufhält.

## **9. Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen**

Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen vor Ort sind auf das notwendige Maß zu begrenzen und unter Einhaltung der Hygieneregeln und den Vorgaben des Infektionsschutzes durchzuführen. In diesem Fall gilt die Kontaktbeschränkung nicht, da es sich um dienstliche Tätigkeiten handelt. Auf die Möglichkeit, Sitzungen schulischer Gremien unter Einsatz digitaler Hilfsmittel (insbes. Videokonferenzen) durchzuführen (§ 18a BaySchO) wird hingewiesen.

## **10. Personaleinsatz**

Grundsätzlich bestehen angesichts der derzeitigen Infektionslage hinsichtlich des gesamten schulischen Personaleinsatzes keine Einschränkungen. Prinzipiell besteht in jeder Situation die Möglichkeit, sich durch die Einhaltung der o. g. Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen sowie durch das Einhalten des Mindestabstands zu den Schülerinnen und Schülern sowie anderen Personen zu schützen. Zum Umgang mit Personen, die Risikofaktoren für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung haben und daher besonders schutzbedürftig sind, ergehen gesonderte Hinweise an die Schulen.

Bei Schwangerschaft gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes in Hinblick auf generelle bzw. individuelle Beschäftigungsverbote. Nichtstaatliche Schulen haben über ein betriebliches Beschäftigungsverbot der schwangeren Beschäftigten in eigener Zuständigkeit zu entscheiden.

## **11. Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen**

Alle Schülerinnen und Schüler sollen ihrer Schulpflicht grundsätzlich im Unterricht in der Schule nachkommen. Gleichzeitig muss ihrem Gesundheitsschutz höchster Stellenwert beigemessen werden. Besondere Hygienemaßnahmen für diese Schülerinnen und Schüler sind zu prüfen.

## **12. Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung einer Schülerin bzw. eines Schülers bzw. einer Lehrkraft**

a) Bei leichten, neu aufgetretenen, Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen (wie Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) ist ein Schulbesuch allen Schülerinnen und Schülern nur möglich, wenn ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 (PCR- oder (vorzugsweise) POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stellen) vorgelegt wird. 2Der Test kann auch während der Erkrankungsphase erfolgen (gilt nicht bei Allergien)

b) Kranke Schülerinnen und Schüler in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals- oder Ohrenschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Schule. Die Wiedermöglichkeit zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist in allen Schularten erst wieder möglich, sofern die Schülerin bzw. der Schüler wieder bei gutem Allgemeinzustand ist (bis auf leichte Erkältungs- bzw. respiratorische Symptome (wie Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) und ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 (PCR- oder (vorzugsweise) POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stellen) vorgelegt wird. Der Test kann auch während der Erkrankungsphase erfolgen. Wird die Testung verweigert, dass eine Testung nicht durchzuführen ist, so kann die betroffene Schülerin bzw. der betroffene Schüler die Schule wieder besuchen, sofern sie/er keine Krankheitssymptome mehr aufweist und die Schule ab Auftreten der Krankheitssymptome sieben Tage nicht besucht hat.

c) Für das unterrichtende und nicht-unterrichtende Personal gilt bei leichten, neu aufgetretenen, nicht fortschreitenden Symptomen (wie Schnupfen ohne Fieber und gelegentlicher Husten).

d) Vorgehen bei bestätigter Covid-Erkrankung

Hinsichtlich der Quarantäne bei SARS-CoV-2-Infektionen im Schulfeld gelten die jeweils aktuellsten Empfehlungen des RKI und die Anweisungen der Gesundheitsbehörden.

Tritt während der Prüfungsphase (nicht während regulärer Leistungsnachweise) ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Abschlussklasse bei einer Schülerin oder einem Schüler oder einer Lehrkraft auf, so werden alle prioritär auf SARS-CoV-2 mit einem PCR-Test getestet. Alle engen KP dürfen die Quarantäne zur Teilnahme an den Abschlussprüfungen (inkl. An- und Abreise) unter strikter Einhaltung des Hygienekonzepts sowie ausgedehnten Abstandsregelungen (Sicherheitsabstand von > 2 m) unterbrechen. 4Voraussetzung für die Teilnahme ist ein negatives Ergebnis eines Tests auf SARS-CoV-2, durchgeführt als Selbsttest unter Aufsicht vor Beginn der Prüfung in der Schule, vorzugsweise am Tag zuvor (bis zu 24 Stunden vor der Prüfung). Alternativ ist die Vorlage eines aktuellen, zu Beginn der Prüfung höchstens 24 Stunden alten negativen Ergebnisses eines Schnelltests, durchgeführt durch Fachpersonal oder beauftragte Dritte, oder eines zu Beginn der Prüfung höchstens 48 Stunden alten PCR- Tests möglich. Sollte sich im Schnelltest – unabhängig von der Durchführung als Selbsttest oder als Testung

durch Fachpersonal oder beauftragte Dritte – ein positives Ergebnis zeigen, ist umgehend eine PCR-Testung durchzuführen und prioritär auszuwerten, um einen falsch positiven Befund auszuschließen und in diesem Fall die Prüfungsteilnahme am Folgetag zu gewährleisten. Die An- und Abreise zur Prüfung sowie zur Testung muss so kontaktarm wie möglich und unter strikter Einhaltung der Hygieneregeln erfolgen.

#### e) Vorgehen bei Lehrkräften

Positiv auf SARS-CoV-19 getestete Lehrkräfte haben genauso wie betroffene Schülerinnen und Schüler den Anordnungen des Gesundheitsamts Folge zu leisten. Sie müssen sich in Quarantäne begeben und dürfen keinen Unterricht halten, falls sie als enge Kontaktperson gilt. Inwieweit Schülerinnen und Schüler oder weitere Lehrkräfte eine Quarantäne einhalten müssen, entscheidet das zuständige Gesundheitsamt je nach Einzelfall.

f) Zeigt ein in der Schule unter Aufsicht einer von der Schulleitung beauftragten Person von einer Schülerin oder einem Schüler durchgeführter Selbsttest ein positives Ergebnis, ist auch hier eine sofortige Absonderung und Reduktion der Kontakte erforderlich. Die Schülerin bzw. der Schüler darf den Unterricht nicht weiter besuchen; der Heimweg muss so kontaktarm wie möglich erfolgen. Die Schulleitung teilt das positive Testergebnis und den Namen sowie die weiteren in § 9 Abs. 1 IfSG genannten Angaben (soweit bekannt), d. h. im Wesentlichen Name, Geburtsdatum, Kontaktdaten zu der betreffenden Schülerin oder zu dem betreffenden Schüler, unverzüglich dem Gesundheitsamt mit, in dessen Bezirk sich die Schule befindet. Das Gesundheitsamt ordnet eine PCR-Testung zur Überprüfung des Testergebnisses an und übernimmt das Management des Falls. Mit der Anordnung der Testung gilt die Absonderungspflicht. Ist das Ergebnis der PCR-Testung negativ, darf die Schule unverzüglich wieder besucht werden. Bei positivem Testergebnis wird die Absonderung als Isolation gemäß AV Isolation fortgesetzt.

### 13. Veranstaltungen, Schülerfahrten

Die Einbeziehung von schulfremden Personen in der Schule ist möglich (vgl. zur Dokumentation unten Nr. 12). Auch für diese gilt:

Personen, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen,
- in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
- die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen, dürfen die Schule nicht betreten. Angebote, bei denen die Vorgaben zum Infektionsschutz und zur Hygiene nicht eingehalten werden können, sind untersagt. Mehrtägige Schülerfahrten (hierzu zählen insb. auch Schüleraustausche) sind unter den Voraussetzungen des KMS vom 20.05.2021 möglich. Hierbei ist wie folgt zu differenzieren:
- Werden Veranstaltungen als sonstige Schulveranstaltung an der Schule mit ausschließlich Schülerinnen und Schülern bzw. Personen der Schule durchgeführt, gilt der jeweilige Hygieneplan der Schule. Finden diese außerhalb des Schulgeländes statt, müssen zusätzlich die Regelungen der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung beachtet werden (z. B. beim Besuch von Kulturveranstaltungen).
- Werden die Veranstaltungen schul(art)übergreifend durchgeführt, so haben die Verantwortlichen ein auf den Einzelfall angepasstes Hygiene- und Schutzkonzept

auszuarbeiten und den jeweils betroffenen Schulleitungen vorzulegen; die Durchführung bedarf der Genehmigung der Schulaufsicht.

#### 14. Dokumentation und Nachverfolgung

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten.

Um im Falle einer nachgewiesenen Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktpersonenmanagement durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist auf eine hinreichende Dokumentation aller in der Schule jeweils anwesenden Personen (sowohl schulinterne Personen als auch externe Personen) zu achten, dabei insbesondere in Bezug auf die Frage: „Wer hatte wann mit wem engeren, längeren Kontakt“?

- a) Zum Zweck der Kontaktpersonenermittlung im Fall einer festgestellten Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind jeweils Namen und Vornamen, eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Anschrift) sowie der Zeitraum des Aufenthaltes zu dokumentieren. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht unbefugt einsehen können und die Daten vor unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu löschen bzw. zu vernichten. Werden gegenüber dem zur Erhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben, müssen sie wahrheitsgemäß sein.
- b) Die Schulen können im Rahmen des Zutritts zu den jeweiligen Gebäuden oder Räumlichkeiten personenbezogene Daten nach den eben dargestellten Vorgaben erheben.
- c) Die dokumentierten Daten sind den zuständigen Gesundheitsbehörden auf deren Verlangen hin zu übermitteln, soweit dies zur Kontaktpersonenermittlung erforderlich ist. Eine anderweitige Verwendung der Daten ist unzulässig. Die Befugnisse der Strafverfolgungsbehörden bleiben unberührt.

#### 15. Einstufung von Kontaktpersonen

Eine Kontaktperson wird als enge Kontaktperson eingestuft, wenn mindestens eine der folgenden Situationen gegeben ist:

- a) Enger Kontakt (<1,5 m, Nahfeld) länger als zehn Minuten **ohne** adäquaten Schutz
- b) Gespräch mit dem Fall (Kontakt < 1,5 m, unabhängig von dessen Dauer) ohne adäquaten Schutz
- c) Gleichzeitiger Aufenthalt von Kontaktperson und Fall im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole unabhängig vom Abstand für mehr als zehn Minuten, auch wenn adäquater Schutz getragen wurde.

Adäquater Schutz besteht, wenn Fall und Kontaktperson durchgehend und korrekt Mund-Nasen-Schutz (MNS) oder FFP2-Maske tragen.

Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde bzw. das zuständige Gesundheitsamt nimmt die Einstufung als enge Kontaktperson als Einzelfallentscheidung vor. Von der Verpflichtung zur Quarantäne bei Einstufung als enge Kontaktperson ausgenommen sind:

- a) Enge Kontaktpersonen, die vollständig gegen COVID-19 geimpft sind (ab Tag 15 nach der abschließenden Impfung),

- b) immungesunde enge Kontaktpersonen, die von einer PCR-bestätigten SARS-CoV-2-Infektion genesen sind und mit einer Impfstoffdosis geimpft wurden und
- c) immungesunde enge Kontaktpersonen, die von einer PCR-bestätigten SARS-CoV-2-Infektion genesen sind, die mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate zurückliegt.

## **16. Vorgehen bei einem bestätigten COVID-19-Fall bei einer Schülerin bzw. einem Schüler oder einer Lehrerin / einem Lehrer in einer Schulklasse sowie weiterem Schulpersonal außerhalb von Prüfungsphasen**

Die Tatsache, dass eine Klasse gemeinsam Selbsttests durchgeführt hat, führt bei einem später mittels PCR bestätigten positiven Ergebnis einer Schülerin oder eines Schülers dieser Klasse nicht automatisch zu einer Einstufung der gesamten Klasse als enge Kontaktpersonen. Voraussetzung ist, dass während der Durchführung der Selbsttests nach den Vorgaben des Rahmenhygienepplans Schulen ausreichend gelüftet und der Mund-Nasen- Schutz zur Durchführung des Tests nur so kurz wie möglich abgenommen wurde. Zusätzliche Sicherheit kann die Durchführung der Testung im Freien bieten.

Eine Kontaktpersonenermittlung nach positivem Selbsttest wird erst nach Bestätigung des Selbsttestergebnisses mittels PCR durchgeführt. Das Bezugsdatum für die KP-Ermittlung bei einem mittels PCR bestätigten (asymptomatischen) COVID-19-Fall bei einer Schülerin bzw. einem Schüler, einer Lehrkraft oder weiteren in der Schule tätigen Personen ist der Tag des ersten Nachweises von SARS-CoV-2, d.h. das Datum des positiven Selbsttests.

Als enge KP eingestufte Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrkräfte müssen sich unverzüglich für mindestens 14 Tage häuslich absondern (Quarantäne).

## **17. Vorgehen bei einem bestätigten COVID-19-Fall bei einer Schülerin bzw. einem Schüler oder einer Lehrerin / einem Lehrer in einer Schulklasse sowie weiterem Schulpersonal während Prüfungsphasen in Abschlussklassen**

Tritt während der Prüfungsphase (nicht während regulärer Leistungsnachweise) ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Abschlussklasse bei einer Schülerin oder einem Schüler oder einer Lehrkraft auf, so werden alle prioritär auf SARS-CoV-2 mit einem PCR-Test getestet.

Alle engen KP dürfen die Quarantäne zur Teilnahme an den Abschlussprüfungen (inkl. An- und Abreise) unter strikter Einhaltung des Hygienekonzepts sowie ausgedehnten Abstandsregelungen (Sicherheitsabstand von > 2 m) unterbrechen. Voraussetzung für die Teilnahme ist ein negatives Ergebnis eines Tests auf SARS-CoV-2, durchgeführt als Selbsttest unter Aufsicht vor Beginn der Prüfung in der Schule, vorzugsweise am Tag zuvor (bis zu 24 Stunden vor der Prüfung).

Alternativ ist die Vorlage eines aktuellen, zu Beginn der Prüfung höchstens 24 Stunden alten negativen Ergebnisses eines Schnelltests, durchgeführt durch Fachpersonal oder beauftragte Dritte, oder eines zu Beginn der Prüfung höchstens 48 Stunden alten PCR-Tests möglich.

Sollte sich im Schnelltest – unabhängig von der Durchführung als Selbsttest oder als Testung durch Fachpersonal oder beauftragte Dritte – ein positives Ergebnis zeigen, ist umgehend eine PCR-Testung durchzuführen und prioritär auszuwerten, um einen falsch positiven Befund auszuschließen und in diesem Fall die Prüfungsteilnahme am Folgetag

zu gewährleisten. Die Gesundheitsämter werden gebeten, sicherzustellen, dass im Schnelltest positiv getestete Abiturientinnen und Abiturienten umgehend eine PCR-Testung erhalten und die Auswertung der Abstriche mit höchster Priorität erfolgt, sodass das Ergebnis noch am selben Abend vorliegt.

Die An- und Abreise zur Prüfung sowie zur Testung muss so kontaktarm wie möglich und unter strikter Einhaltung der Hygieneregeln erfolgen.

## **18. Meldepflicht von positiven Selbsttests in der Schule**

Zeigt ein in der Schule unter Aufsicht einer von der Schulleitung beauftragten Person von einer Schülerin oder einem Schüler durchgeführter Selbsttest ein positives Ergebnis, so teilt die Schulleitung dieses Ergebnis und den Namen sowie die weiteren in § 9 Abs. 1 IfSG genannten Angaben (soweit bekannt) zu der betreffenden Schülerin oder zu dem betreffenden Schüler unverzüglich dem Gesundheitsamt mit, in dessen Bezirk sich die Schule befindet. Das Gesundheitsamt ordnet eine PCR-Testung zur Überprüfung des Testergebnisses an und übernimmt das Management des Falls.

## **19. Weitere Hinweise**

- Als Nachweis einer überstandenen SARS-CoV-2-Infektion kann beispielsweise der Bescheid des Gesundheitsamts zur Isolationsanordnung nach positiver PCR-Testung in Verbindung mit einem negativen Testnachweis bei Entisolierung herangezogen werden.
- Der Nachweis einer vollständigen Impfung steht ab Tag 15 nach der abschließenden Impfung dem erforderlichen Testnachweis gleich. Dies kann mit dem Impfpass (sog. Impfausweis) nachgewiesen werden, in welchem die Impfung gemäß § 22 IfSG dokumentiert wird. Sollte zum Zeitpunkt der Impfung kein Impfausweis vorhanden sein oder vorgelegt werden, so erfolgt die Dokumentation durch Ausstellung einer sog. Impfbescheinigung, welche dieselben Angaben enthält. Diese ist ebenfalls zum Nachweis einer vollständigen Impfung geeignet.
- Vollständig geimpfte Personen sind neben den Personen, die die komplette Impfserie abgeschlossen haben, auch Personen, die nach Genesung von einer SARS-CoV-2-Infektion, die durch PCR-Testung nachgewiesen wurde, eine singuläre Impfdosis gegen COVID-19 erhalten haben.

**Alle Schülereinnen und Schüler führen in Anwesenheit von Schulpersonal zweimal pro Woche einen Schnelltest durch.**

Der Rahmenhygieneplan Schulen wird derzeit an die neuen Vorgaben der 12. BayIfSMV angepasst.

Die aktuellsten Informationen können zudem auf der Homepage des Staatsministeriums unter <https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/6945/faq-zum-unterrichtsbetrieb-an-bayerns-schulen.html> abgerufen werden.

Alle Lehrer sind aufgefordert, die Corona-Warn-App zu installieren und dies auch den Schülern zu empfehlen.

Dieser Hygieneplan wurde von der Hygienebeauftragten, Julia Lambert, aus folgenden Schreiben zusammengetragen, zusammengefasst und für unsere Schule angepasst:

- KMS vom 1.9.20 „Unterrichtsbeginn im Schuljahr 2020/2021“
- Anlage zum KMS vom 1.9.20 „Distanzunterricht in Bayern - Rahmenkonzept (01.09.2020)“
- Rahmen-Hygieneplan Schulen Bayern - Stand 31.07.2020
- Rahmen-Hygieneplan Schulen Bayern – Stand 02.09.2020
- Erläuterungen zur Umsetzung der Infektionsschutzmaßnahmen zum neuen Schuljahr, insbes. im Hinblick auf die Maskenpflicht, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 04.09.2020
- Kontaktpersonenmanagement und Meldung von SARS-CoV-2- Infektionsfällen im schulischen Umfeld
- Kontaktpersonenmanagement und Meldung von SARS-CoV-2-Infektionsfällen im schulischen Umfeld sowie Befreiung von der Testobliegenheit bei geimpften/genesenen Personen

gez. Julia Lambert